

Vorschläge zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 1, Absatz 3, Nr. 3</p> <p>Einsammlung, Beförderung und Vermarktung von Altpapier, soweit es sich nicht um Verkaufsverpackungen der Duales System Deutschland AG nach der Verpackungsverordnung aus Pappe/Papier/Karton handelt,</p>	<p style="text-align: center;">§ 1, Absatz 3</p> <p>Einsammlung, Beförderung und Vermarktung von Papier, Pappe und Karton, soweit es sich nicht um Verkaufsverpackungen der Duales System Deutschland AG nach der Verpackungsverordnung aus Pappe/Papier/Karton handelt,</p>	<p>Die Bürgerinnen und Bürger sammeln mit ihrem „Altpapier“ auch Verkaufsverpackungen, die selbstverständlich vom STL eingesammelt und befördert werden und insoweit nicht ausgeschlossen werden können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1, Absatz 3, letzter Absatz</p> <p>Die Einsammlung und Beförderung von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/ Karton, Kunststoffen, Metall oder Verbundstoffen mit dem „Grünen Punkt“-Symbol erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland AG. Die Stadt wird insoweit nur als Beauftragter tätig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1, Absatz 3, letzter Absatz</p> <p>Die Einsammlung und Beförderung von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/ Karton, Kunststoffen, Metall oder Verbundstoffen mit dem „Grünen Punkt“-Symbol erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland AG. Die Stadt wird insoweit nur als Beauftragter tätig.</p>	<p>Es gibt mittlerweile mehrere Systembetreiber neben der Duales System Deutschland GmbH - siehe neuer Absatz 4.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Absatz 4</p> <p>-</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Absatz 4</p> <p>Für Verkaufsverpackungen, die bei einem nach § 6 Absatz 5 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung festgestellten Betreiber eines dualen Systems lizenziert sind, gibt die Stadt das Erfassungssystem vor und stimmt dieses mit den Systembetreibern gemäß § 6 Absatz 4 VerpackV ab.</p> <p>Bei der Erfassung, Beförderung sowie teilweise bei der Vermarktung von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton nutzen die nach § 6 Absatz 5 VerpackV festgestellten Systembetreiber das städtische Erfassungssystem mit.</p> <p>Die Erfassung und Beförderung sowie teilweise die Ver-</p>	<p>Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5!</p> <p>Begründung wie zu § 1 Absatz 3, letzter Absatz</p>

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
	marktung von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Glas sowie Leichtverpackungen erfolgt im Auftrag der nach § 6 Absatz 5 VerpackV festgestellten Systembetreiber. Die Stadt wird insoweit nur als Beauftragter tätig.	
<p>§ 8, Absatz 2 Für Personen in privaten Haushalten wird ein Restabfallbehältervolumen von 25 Litern pro Person und Woche als mindestens erforderlich angesehen. Bei dieser Vorgabe ist die getrennte Erfassung von Papier/Kartonagen, Glas und Leichtverpackungen mit dem „Grünen Punkt“-Symbol bereits berücksichtigt.</p>	<p>§ 8, Absatz 2 Für Personen in privaten Haushalten wird ein Restabfallbehältervolumen von 25 Litern pro Person und Woche als mindestens erforderlich angesehen. Bei dieser Vorgabe ist die getrennte Erfassung von Papier, Pappe und Karton, Glas und Leichtverpackungen, <u>die bei einem nach § 6 Absatz 5 der VerpackV festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, mit dem „Grünen Punkt“-Symbol</u> bereits berücksichtigt.</p>	Begründung wie zu § 1 Absatz 3, letzter Absatz
<p>§ 10, Absatz 4, 1. Halbsatz Zur Sammlung von Leichtstoffverpackungen mit dem „Grünen Punkt“-Symbol sind im Holsystem folgende Behälter, die mit einem städtischen Aufkleber eindeutig zu kennzeichnen sind, bzw. folgende Sammelsäcke zugelassen:</p>	<p>§ 10, Absatz 4, 1. Halbsatz Zur Sammlung von Leichtverpackungen <u>aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen, mit dem „Grünen Punkt“-Symbol, die bei einem nach § 6 Absatz 5 VerpackV festgestellten Systembetreiber lizenziert sind,</u> sind im Holsystem folgende Sammelbehälter (DSD-Wertstoffsammelbehälter), die mit einem städtischen Aufkleber eindeutig zu kennzeichnen sind, beziehungsweise folgende -säcke zugelassen:</p>	Begründung wie zu § 1 Absatz 3, letzter Absatz
<p>§ 11, Absatz 2 Abfallsammelbehälter und -säcke sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu befüllen.</p>	<p>§ 11, Absatz 2 Abfallsammelbehälter und -säcke sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung <u>zu verwenden beziehungsweise</u> zu befüllen.</p>	Diese Ergänzung ist erforderlich, da die gelben DSD-Wertstoffsäcke häufig für andere Zwecke als zur Sammlung von Leichtverpackungen genutzt werden.
<p>§ 13, Absatz 4 Die Leerung bzw. Abholung der in § 10 Absatz 4 aufgeführten Abfallsammelbehälter und -säcke zur Sammlung von Leichtstoffverpackungen mit dem „Grünen Punkt“-Symbol erfolgt im 4-wöchentlichen Rhythmus.</p>	<p>§ 13, Absatz 4 Die Leerung beziehungsweise Abholung der in § 10 Absatz 4 aufgeführten DSD-Wertstoffsammelbehälter und -säcke <u>mit dem „Grünen Punkt“-Symbol</u> erfolgt im 4-wöchentlichen Rhythmus.</p>	Begründung wie zu § 1 Absatz 3, letzter Absatz

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 14, Satz 3 Insbesondere handelt es sich hier um Verkaufsverpackungen mit dem „Grünen Punkt“-Symbol aus Glas, Kunststoffen, Papier/Karton, Metall, Verbundstoffen oder Elektrogeräte, die gemäß des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) zu entsorgen sind.</p>	<p>§ 14, Satz 3 Insbesondere handelt es sich hier um Verkaufsverpackungen mit dem „Grünen Punkt“-Symbol aus Glas, Kunststoffen, Papier, Pappe und Karton, Metall und Verbundstoffen, <u>die bei einem nach § 6 Absatz 5 VerpackV festgestellten Systembetreiber lizenziert sind</u> oder <u>um</u> Elektrogeräte, die gemäß des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) <u>in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)</u> zu entsorgen sind.</p>	<p>Begründung wie zu § 1 Absatz 3, letzter Absatz</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 15, Absatz 5 Die Stadt unterhält einen Recyclinghof zur Annahme von z. B. Papier und Kartonagen, Glas, Metall, Grünabfällen, Schadstoffen, Leichtstoffverpackungen mit dem „Grünen Punkt“-Symbol, Bauschutt, sperrigen Abfällen, Elektrogroßgeräten und Elektrokleingeräten (z. B. Rasierapparat, Lockenstab, Game-Boy, MP3-Player usw.) Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>§ 15, Absatz 5 Die Stadt unterhält einen Recyclinghof zur Annahme von zum Beispiel Papier, Pappe und Karton, Glas, Metall, Grünabfällen, Schadstoffen, Leichtverpackungen mit dem „Grünen Punkt“-Symbol, Bauschutt, sperrigen Abfällen, Elektrogroßgeräten und Elektrokleingeräten (zum Beispiel Rasierapparat, Lockenstab, Game-Boy, MP3-Player) Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>Begründung wie zu § 1 Absatz 3, letzter Absatz</p>
<p>§ 24, Absatz 1, Nr. 7 entgegen § 11 Absatz 2 Abfälle in nicht bestimmungsgemäßer Weise in Abfallsammelbehälter oder -säcke einlegt, insbesondere Abfälle einstampft oder die in dieser Bestimmung genannten Abfälle in Abfallsammelbehälter oder -säcke einfüllt,</p>	<p>§ 24, Absatz 1, Nr. 7 entgegen § 11 Absatz 2 <u>Abfallsammelbehälter oder -säcke verwendet beziehungsweise</u> Abfälle in nicht bestimmungsgemäßer Weise in Abfallsammelbehälter oder -säcke einlegt, insbesondere Abfälle einstampft oder die in dieser Bestimmung genannten Abfälle in Abfallsammelbehälter oder -säcke einfüllt,</p>	<p>Durch die Ergänzung zu § 11 ist auch der § 24 „Ordnungswidrigkeiten“ anzupassen.</p>

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 24, Absatz 2 Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Regelungen im LAbfG NW über das Höchstmaß gelten entsprechend.</p>	<p>§ 24, Absatz 2 Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Regelungen im LAbfG NW über das Höchstmaß gelten entsprechend. <u>Hiernach kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 € geahndet werden.</u></p>	<p>Hiermit wird die Satzung weiter konkretisiert.</p>